



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FARMHOUSE INTERNATIONAL (FHI)

Abschnitt A: Betrifft Verkauf (Artikel 1 - Artikel 10)

Abschnitt B: Betrifft Einkauf (Artikel 11 - Artikel 19)

Abschnitt C: Betrifft Verkauf und Einkauf (Artikel 20 - Artikel 24)

ABSCHNITT A: BETRIFFT VERKAUF

Artikel 1. Anwendbarkeit

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen FHI finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse zwischen jeder Tochtergesellschaft oder Gruppengesellschaft, die Teil der Farmhouse International B.V. (nachstehend 'wir' genannt) und ihrer Dritten (nachstehend 'Abnehmer' genannt) sind, darunter beispielsweise: Angebote, Offerten, Verträge wie Lieferung der für Verkauf bestimmten Sachen (hier weiterhin 'Produkte' genannt), es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn wir und der Abnehmer mehr als einmal Verträge abschließen, gelten jeweils die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn diese in folgenden Verträgen nicht explizit für anwendbar erklärt wurden.
2. Insoweit Anwendung einer Bedingung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Bestimmung aus einem schriftlichen Vertrag – der nicht Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist – zwischen uns und dem Abnehmer im Widerspruch stehen sollte, unterbleibt Anwendung dieser Bedingung, aber bleiben die übrigen Bedingungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
3. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers, darunter explizit auch eine eventuelle Übertragbarkeits- und/oder Pfändungsbedingung in Bezug auf Forderungen von uns gegen den Abnehmer in diesen Bedingungen, werden ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2. Angebote, Offerten, Zustandekommen und Preise

1. Alle Angebote und Offerten, die von uns abgegeben werden, sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.
2. Verträge gelten als abgeschlossen:
 - a. nach Unterzeichnung durch beide Parteien eines dazu erstellten Vertrags;
 - b. in Ermangelung dessen, nach schriftlicher Annahme und Bestätigung unsererseits eines vom Abnehmer erteilten Auftrags;
 - c. in Ermangelung dessen, durch die tatsächliche Lieferung der verkauften Produkte.
3. Nähere und/oder ergänzende Absprachen oder auch Änderungen gelten nur, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Parteien erfolgen.
4. Die Person, die namens des Abnehmers den Auftrag erteilt, erklärt damit, dass sie berechtigt ist, den Abnehmer zu vertreten und dass alle dazu erforderlichen Formalitäten erfüllt sind.
5. Mündliche Zusagen von und Absprachen mit Arbeitnehmern von uns binden uns nur, nachdem und insoweit sie von uns schriftlich bestätigt wurden durch die dazu berechtigte Person.
6. Wir dürfen Preissteigerungen von mehr als 10 % weiterberechnen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Annahme und Lieferung Preisänderungen in Bezug auf beispielsweise Preise des zu liefernden Produkts, Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe und Verpackungsmaterialien aufgetreten sind.

Artikel 3. Lieferung

1. Lieferung erfolgt ab einem unserer Standorte (ExW Incoterms Version 2020), es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Produkte an dem/den vereinbarten Ort/Orten in Empfang zu nehmen.
2. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung verkaufter Produkte trägt der Abnehmer ab dem Zeitpunkt der Lieferung und – wenn der Abnehmer bei der Lieferung nicht mitwirkt – ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung verweigert wurde oder nicht mitgewirkt wurde, während der Abnehmer dazu verpflichtet ist. Sobald die Produkte unseren Betrieb verlassen haben, trägt der Abnehmer, auch im Falle einer Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 2, Absatz 1, das Risiko für alle Schäden, ob direkt oder indirekt, die an diesen Produkten oder durch dieselben entstehen sollte.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte an dem/den vereinbarten Ort/Orten und zu dem/den vereinbarten Zeitpunkt/Zeitpunkten in Empfang zu nehmen. Wenn der Abnehmer die Produkte nicht an dem Tag, an dem sie zur Lieferung angeboten werden, in Empfang nimmt, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu

lagern, zu verkaufen oder zu vernichten, wobei die Kosten des Transports, der Lagerung, des Verkaufs oder der Vernichtung der Produkte zu Lasten des Abnehmers gehen.

4. Wenn die Produkte von oder seitens uns für den Abnehmer bei uns oder einem Dritten gelagert werden, gilt die Lieferung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Produkte gelagert wurden. Diese Lagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.
5. Lieferungsfristen sind indikativ. In dem Fall, dass eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage umfasst, wird eine ausgeglichene Verteilung auf die diversen Liefertage angestrebt. Verzögerung in der Ablieferung gibt, insoweit sie sich in billigen Grenzen hält, dem Abnehmer kein Recht auf Auflösung des Vertrags oder auf einen Schadensersatz.

Artikel 4. Zu liefernde Produkte

1. Die gelieferte Menge gilt, was Anzahl und Gewicht sowie öffentlich- und/oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen betrifft, als entspreche sie dem, was vereinbart beziehungsweise vorgeschrieben wurde, vorbehaltlich eines vom Abnehmer zu liefernden Gegenbeweises.
2. Auch bei geringen Abweichungen in Eigenschaften wie Größe, Qualität und Farbe gilt die abgelieferte Ware, als entspreche sie dem Vertrag.
3. Produkte, die ab dem Betrieb eines Lieferanten/Züchters geliefert werden, ergeben nur ein Recht auf Lieferung der an dem dazu bestimmten Tag beim betreffenden Züchter verfügbaren Menge und Qualität des Produkts. Der Abnehmer ist verpflichtet, vor Ort einen Lieferschein für den Empfang zu unterzeichnen (unterzeichnen zu lassen). Wenn der Lieferant/Züchter am betreffenden Tag ungenügend Produkte zur Auslieferung verfügbar hat, können wir im Einvernehmen mit dem Abnehmer den Auftrag um an anderer Stelle bei uns verfügbare Produkte der gleichen Art, mit dem gleichen Preis und der gleichen Qualität ergänzen.
4. Alle Verträge, die den Verkauf von (agrarisches) Produkten betreffen, unterliegen einem Ernte- und Bearbeitungsvorbehalt. Wenn infolge einer, was die Menge und/oder Qualität agrarischer Produkte betrifft, hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte sovieler Produkte weniger verfügbar sind - darunter wird auch Zurückweisung durch zuständige Instanzen verstanden - als beim Abschluss des Vertrags nach billigem Ermessen erwartet werden durfte, haben wir das Recht, die von uns verkauften Mengen dementsprechend herabzusetzen. Durch die Lieferung dieser auf diese Weise herabgesetzten Menge, erfüllen wir unsere Lieferverpflichtungen ganz. Wir sind dann nicht zur Lieferung von Ersatzprodukten verpflichtet und haften auch nicht für welchen Schaden auch immer.

Artikel 5. Mängelrügen

1. Der Abnehmer hat sofort bei der Lieferung die Produkte und die Verpackung zu kontrollieren und nachzugehen, ob die Lieferung dem Vertrag entspricht, nämlich:
 - a. ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
 - b. ob die gelieferten Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen für normale Verwendung und/oder Handelszwecke entsprechen;
 - c. ob die gelieferten Produkte, was die Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) betrifft, dem entsprechen, was vereinbart wurde. Bei Abweichung von weniger als 10 % der gesamten Quantität, wird der Abnehmer verpflichtet sein, die Lieferung gegen einen entsprechenden Preisnachlass ganz zu akzeptieren.
2. Eventuelle Mängelrügen werden vom Abnehmer auf dem Lieferschein/Frachtpapieren vermerkt, in Ermangelung dessen kann der Abnehmer sich nicht auf Mängel berufen.
3. Der Abnehmer hat Mängel, die er bei der im ersten Absatz dieser Bedingung gemeinten Kontrolle nicht hatte feststellen können, uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich per E-Mail bei unserer betreffenden geschäftlichen Kontaktstelle zu melden. Auf jeden Fall soll er den Mangel innerhalb von 8 Stunden im Falle einer Lieferung von weichem Obst und innerhalb von 12 Stunden in allen anderen Fällen, nachdem die Produkte dem Abnehmer geliefert wurden oder als geliefert gelten, gemeldet haben. Die schriftliche Mängelrüge hat zumindest eine detaillierte Beschreibung der Mängelrüge und beigelegtes Fotomaterial zu enthalten. Wenn keine rechtzeitige schriftliche Meldung erfolgt, kann der Abnehmer sich nicht auf Mängel berufen.
4. Die Produkte, über die eine Mängelrüge eingereicht wurde, sollen im Ganzen aufbewahrt bleiben, und der Abnehmer hat uns die Gelegenheit zu geben, diese Sachen zu besichtigen. Der Abnehmer hat als ein sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Produkte zu sorgen.
5. Der Abnehmer kann Produkte nur rücksenden, nachdem wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Alle Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.
6. In dem Fall, dass Produkte vom Abnehmer zu Unrecht für untauglich erklärt werden, gehen alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten der (erneuten) Überprüfung (gegebenenfalls durch Dritte), des Handlings und der Lagerung, zu Lasten des Abnehmers.

7. In dem Fall, dass wir die Mängelrügen für begründet erklären, können wir nach unserer Wahl die Produkte zurücknehmen und ersetzen oder auch dem Abnehmer für den betreffenden Teil der Lieferung gutschreiben. Bei einer berechtigten und richtig eingereichten Mängelrüge haften wir nur innerhalb der Grenzen von Artikel 9.

Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum der von uns gelieferten Produkte geht erst auf den Abnehmer über, nachdem dieser all seine Verbindlichkeiten gegenüber uns erfüllt hat, einschließlich der Zahlung von Rechnungen, vertraglichen Zinsen und außergerichtlichen Inkassokosten. Die güterrechtlichen Folgen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Bestimmungsstaats.
2. Die von uns gelieferten Produkte, die aufgrund von Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen vom Abnehmer nur im Rahmen seiner normalen Betriebsführung verwendet oder weiterverkauft werden.
3. Für den Fall, dass wir unsere in diesem Artikel angegebenen Eigentumsrechte ausüben möchten, erteilt der Abnehmer uns oder von uns zu bestimmenden Dritten schon jetzt bedingungslos eine nicht widerrufliche Zustimmung, all die Stellen zu betreten, an denen unsere Eigentümer sich befinden, und Produkte mit- und zurückzunehmen.
4. Wenn Dritte irgendein Recht an den unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gründen oder gelten lassen möchten, ist der Abnehmer verpflichtet, uns davon so schnell wie nach billigem Ermessen erwartet werden darf, in Kenntnis zu setzen.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und uns die Police dieser Versicherung auf erste Aufforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Bezahlung der gelieferten Produkte hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, dass schriftlich von dieser Regelung abgewichen wurde.
2. Wir sind berechtigt, periodisch Rechnungen zu schicken.
3. Kosten, die mit Zahlung in einer anderen Währung als die, in der die Rechnungsstellung erfolgte, verbunden sind, wie Bankkosten und Kursdifferenzen, gehen ganz zu Lasten des Abnehmers.
4. Mängelrügen, Beanstandungen und/oder andere Beschwerden gegen die Höhe der Rechnung schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
5. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, das uns Geschuldete mit Forderungen gegen eine zu unserem Konzern gehörende Gesellschaft zu verrechnen.
6. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Abnehmer im Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Abnehmer schuldet sodann zusammengesetzte Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat über den ganzen offenen Betrag. Auch schuldet der Abnehmer außergerichtliche Kosten in Höhe von 15 % der geschuldeten Hauptsumme, mit einem Minimum von € 500,00.
7. Vom Abnehmer verrichtete Zahlungen dienen jeweils an erster Stelle der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dann der am längsten geschuldeten Hauptsumme.
8. Wir können dem Abnehmer ein Kreditlimit gewähren. Ein Kreditlimit ist der maximale Saldo aller offenen Forderungen und Aufträge zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt.
9. Wir dürfen eine Vorschusszahlung oder eine andere Form der Sicherheit vom Abnehmer verlangen, wenn die Parteien nicht früher schon Transaktionen miteinander gemacht haben, das Zahlungsverhalten gegenüber uns und/oder der Umfang der Transaktionen des Abnehmers oder besondere Umstände dazu Anlass geben, dies nach unserer Beurteilung.
10. Im Falle einer Liquidation, einer Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs des Abnehmers werden unsere Forderungen sofort fällig.

Artikel 8. Höhere Gewalt

1. Im Falle einer zeitweiligen höheren Gewalt sind wir berechtigt, den Vertrag auszusetzen und bei höherer Gewalt von dauernder Art (ein ununterbrochener Zeitraum von minimal 2 Monaten) sind wir berechtigt, den Vertrag mit unverzüglicher Wirkung aufzulösen, ohne einen Schadensersatz zu schulden.
2. Unter höherer Gewalt werden auf jeden Fall - jedoch nicht ausschließlich - alle Umstände verstanden, welche die Ausführung des Vertrags verhindern oder ernsthaft erschweren, wie: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Überschwemmung, Wasserschaden, Feuer, eine Pandemie/Epidemie, (staatliche) Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie/Epidemie (wie z. B. eine (Semi-)Lockdown), Transportschwierigkeiten, unvorhergesehene technische Komplikationen, Betriebsstörungen, Streiks, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, ganze oder partielle Beschlagnahme oder Einforderung von Vorräten durch zivile oder militärische Behörden, Mangel an Transportkapazität, Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung durch unsere Lieferanten, ebenso wie eine Knappheit, wegen der die Lieferung ganz oder

teilweise unmöglich oder auch erschwert wird, dies alles sowohl bei uns als bei von uns für die Lieferung eingeschalteten Dritten.

Artikel 9. Haftung

1. Jede Haftung unsererseits für Schäden welcher Art auch immer, ob direkt oder indirekt, darin inbegriffen Betriebsschaden und Folgeschaden, wird ausgeschlossen, außer im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.
2. Wenn auf dem Klageweg festgestellt wird, dass dennoch Haftung für Schaden vorliegt, wird diese sich auf höchstens den Rechnungsbetrag ohne MwSt. beschränken, oder auch auf den Teil dessen, der dem Schaden im betreffenden Fall zugerechnet werden kann, oder auch auf den Betrag, der gegebenenfalls aufgrund des von uns abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Auszahlung kommt.
3. Wir haften niemals für indirekten Schaden, darunter Folgeschaden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Verluste durch Betriebsunterbrechung und jeder Schaden, der nicht unter den direkten Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt.
4. Jede Klage auf Ersatz von Schaden durch uns entfällt, wenn der Abnehmer diese nicht innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem er entstanden ist, uns schriftlich zu erkennen gegeben hat, und dann innerhalb von minimal 3 Monaten, nachdem der Abnehmer über sowohl den Schaden wie die Haftung unsererseits für diesen Schaden im Bilde hätte sein können, mittels Zustellung einer Ladung gerichtlich gegen uns vorgegangen ist.
5. Der Abnehmer schützt uns, unsere Arbeitnehmer und von uns eingeschaltete Hilfskräfte gegen alle (Schadensersatz)Ansprüche seitens Dritter, die sich aus dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten durch uns oder den Abnehmer ergeben, oder auf welche Weise auch immer mit dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten durch uns oder den Abnehmer zusammenhängen, darunter Forderungen aufgrund (einer Verletzung) von Rechten geistigen Eigentums, wie Züchterrechte, und wegen Haftung, die sich aus irgendeinem Mangel an gelieferten Produkten ergibt.

Artikel 10. Aussetzung und Auflösung

1. Für alle Verträge gilt, dass wir berechtigt sind, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung und ohne vorherige Inverzugsetzung oder Inkenntnissetzung, ganz oder teilweise, auszusetzen oder den Vertrag mit unverzüglicher Wirkung aufzulösen:
 - a. wenn der Abnehmer zurechenbar in Bezug auf eine oder mehrere seiner Verpflichtungen in Verzug ist und/oder Erfüllung unmöglich ist;
 - b. wenn für uns annehmbar ist, dass der Abnehmer nicht imstande oder bereit ist oder sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, darunter der Fall, dass wenn zu Lasten des Abnehmers eine Pfändung seiner Güter wegen wesentlicher Schulden ausgebracht wird, und diese Pfändung länger als zwei Monate durchgesetzt wird;
 - c. wenn der Abnehmer Zahlungsaufschub beantragt hat, sich in einem Zustand des Zahlungsaufschubs befindet, die Insolvenz beantragt wurde, sich im Zustand der Insolvenz befindet, einen Antrag auf Anwendung einer Schuldensanierungsregelung stellt oder wenn der Abnehmer entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt wird, zur Liquidation seines Unternehmens übergeht oder auch seine Geschäftstätigkeit einstellt, oder wenn sich auf irgendeine Weise herausstellt, dass er zahlungsunfähig ist;
 - d. wenn tiefgreifende Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen beim Abnehmer oder uns selbst auftreten, darin inbegriffen auch Zusammenschlüsse und Übernahmen.
 - e. im Falle höherer Gewalt von dauernder Art, wie in Artikel 8 beschrieben.
2. Im Falle der Aussetzung oder Auflösung sind wir niemals zu welcher Form des Schadensersatzes auch immer verpflichtet.
3. Wenn wir die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzen, behalten wir unsere Ansprüche, die sich aus dem Vertrag und dem Gesetz ergeben. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind all unsere Forderungen gegen den Abnehmer sofort fällig.
4. Im Falle der Auflösung des Vertrags ist der Abnehmer verpflichtet, alle uns bereits angefallenen Kosten sofort zu vergüten, unbeschadet unseres Rechts, vollständigen Schadensersatz zu fordern.

ABSCHNITT B: BETRIFFT EINKAUF

Artikel 11. Anwendbarkeit

1. Die Bestimmungen aus diesem Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen FHI finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse zwischen jeder Tochtergesellschaft oder Gruppengesellschaft, die Teil der Farmhouse International (nachstehend 'wir' genannt) und ihrem Lieferanten/Auftragnehmer (nachstehend 'Lieferant' genannt) ist, in Bezug auf den Einkauf von Sachen oder Diensten (nachstehend 'Lieferung' genannt) - sowie auf alle Anfragen und Bestellungen - es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn wir und der

Lieferant mehr als einmal Verträge abschließen, gelten jeweils die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn diese in folgenden Verträgen nicht explizit für anwendbar erklärt wurden.

2. Insoweit Anwendung einer Bedingung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Bestimmung aus einem schriftlichen Vertrag - die nicht Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist - zwischen uns und dem Lieferanten im Widerspruch stehen sollte, unterbleibt Anwendung dieser Bedingung, aber bleiben die sonstigen Bedingungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
3. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 12. Angebote, Zustandekommen Vertrag und Preise

1. Alle von uns gestellten Anfragen, aufgegebenen Bestellungen bzw. abgegebenen Angebote in welcher Form auch immer sind jeweils unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn er innerhalb von 48 Stunden nach Versand der Annahme durch den Lieferanten von uns bestätigt wird, oder auch, wenn das Angebot vom Lieferanten stammt, durch dessen Annahme.
3. Der vereinbarte Preis kann nicht vom Lieferanten erhöht werden und umfasst, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die Kosten der Verpackung, des Transports, der Versicherung und des Ausladens.

Artikel 13. Qualität

1. Der Lieferant garantiert:
 - a. dass die Lieferung dem Vertrag sowie der in demselben erwähnten Qualität und den in demselben erwähnten Anforderungen und Spezifikationen entspricht, und dass die Lieferung mangelfrei ist;
 - b. dass die Zusammensetzung und die Qualität der Lieferung, die aufgrund des Auftrags zu liefern sind, in jeder Hinsicht allen betreffenden anwendbaren Anforderungen entsprechen, die in Gesetzen und/oder anderen seitens der Behörden abgegebenen betreffenden Vorschriften gestellt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind;
 - c. dass die Lieferung zumindest den Normen entspricht, wie sie in der FHI-Lieferantenerklärung erwähnt sind, die separat vom Lieferanten ausgefüllt wird und mit dem der Lieferant sich einverstanden erklärt. Der Lieferant gilt, als kenne er diese Lieferantenerklärung, es sei denn, dass er uns unverzüglich schriftlich vom Gegenteil in Kenntnis setzt. Wir werden ihn dann über diese Erklärung aufklären.

Artikel 14. Lieferung und Eigentumsübergang

1. Die Lieferung wird innerhalb der angegebenen Lieferzeiten erfolgen, es sei denn, dass von den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant sofort, ohne nähere Inverzugsetzung, im Verzug.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er weiß oder erwartet, dass die Produkte nicht rechtzeitig geliefert werden können, unter Erwähnung der Umstände, welche die Verzögerung verursachen, der von ihm getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen und der vermutlichen Zahl der Stunden der Verzögerung. Die Lieferungsverpflichtung des Lieferanten bleibt bestehen. Wenn der Lieferant hier in Verzug geraten ist, kann eine spätere Berufung auf Fristüberschreitung, auch im Falle der höheren Gewalt, nicht anerkannt werden.
3. Der Lieferant haftet für den Schaden für uns und unsere Abnehmer, der sich aus der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Lieferung durch den Lieferanten ergibt.
4. Die Lieferung erfolgt an einem unserer Standorte (DDP Incoterms Version 2020), es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Die Lieferung und Gefahrübergang erfolgen in allen Fällen auch bei Abweichung von den Bestimmungen dieses vierten Absatzes (z. B. wenn ein anderes Incoterm vereinbart wird), sobald die Lieferung ankommt an einem unserer Standorte oder auch an einem von uns bezeichneten anderen Standort.

Artikel 15. Inspektion

1. Wir haben das Recht die Lieferung zu prüfen, bevor wird zur Annahme übergehen. Die Inspektion und die Annahme der Güter erfolgen an einem unserer Standorte, oder auch an einem von uns bezeichneten anderen Standort, auch wenn von Artikel 14.4 abgewichen wird.
2. Die Inspektion und/oder Prüfung kann von uns und/oder einem von uns bestimmten Dritten vor, während und nach der Lieferung erfolgen. Der Lieferant wird dabei mitwirken, unter anderem, indem er Zugang zum Lagerraum der Lieferung gewährt und Einsicht in die für die Inspektion erforderlichen Dokumente verschafft.
3. Wird die Lieferung abgelehnt, werden wir dies dem Lieferanten schnellstmöglich melden. Der Lieferant ist dann verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um doch noch die Vereinbarung weiterhin einzuhalten. Ein bei der Abnahme festgestellter Mangel gilt - ohne gegenteilige Beweise - bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden.

4. Wenn die Lieferung für untauglich erklärt wird, werden wir das dem Lieferanten so bald wie möglich melden. Der Lieferant haftet für alle Kosten, die uns infolge der Untauglichkeitserklärung der Lieferung anfallen, darin beispielsweise inbegriffen die Kosten der Inspektion und die Transport- und Ablagerungskosten.
5. Im Falle der Untauglichkeitserklärung der Lieferung haben wir folgende Möglichkeiten:
 - a. Preisnachlass;
 - b. Rücksendung der gelieferten Produkte zu Lasten des Lieferanten und Erfüllung, gegebenenfalls in Kombination mit einem Schadensersatz;
 - c. ganze oder partielle Auflösung gemäß Artikel 18, gegebenenfalls in Kombination mit einem Schadensersatz.
6. Die Inspektion/Prüfung der Lieferung befreit den Lieferanten nicht von jeglicher Haftung, einschließlich Schäden die uns durch versteckte Mängel entstehen.

Artikel 16. Zahlung

1. Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang der Rechnung und nachdem die Lieferung vollständig empfangen und genehmigt wurden.
2. Wir sind jederzeit berechtigt, Forderungen unsererseits und/oder seitens direkt oder indirekt mit FHI liierten Gesellschaften gegen den Lieferanten mit offenen Rechnungen des Lieferanten, die an uns und/oder an direkt oder indirekt mit FHI liierte Gesellschaften gerichtet sind, zu verrechnen.
3. Zahlung durch uns beinhaltet keine Anerkennung, dass der Lieferant all seine Verpflichtungen (ordentlich und/oder vollständig) gegenüber uns erfüllt hat.

Artikel 17. Haftung

1. Der Lieferant haftet für und schützt uns gegen alle Schäden, welcher Art auch immer, die wir und/oder Dritte infolge der Lieferung durch den Lieferanten erleiden sollten.
2. Der Lieferant schützt uns gegen Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schaden wie im ersten Absatz gemeint.
3. Der Lieferant wird sich gegen Haftung, wie in diesem Artikel gemeint, ausreichend versichern, unter Ausschluss des Regresses auf uns oder unsere Abnehmer. Der Lieferant gewährt uns auf Verlangen Einsicht in die Police.

Artikel 18. Aussetzung und Auflösung

1. Wenn der Lieferant nicht, nicht auf ordentliche Weise oder nicht rechtzeitig irgendeine Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag oder anderen sich daraus ergebenden Verträgen ergibt, und/oder wenn beim Lieferanten Insolvenz, Zahlungsaufschub, Pfändung, Stilllegung des Betriebs, Widerruf der Umweltgenehmigung, Liquidation oder irgendein vergleichbarer Zustand des Unternehmens des Lieferanten vorliegt, ist er von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung im Verzug.
2. In den im vorigen Absatz erwähnten Fällen sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und/oder die Zahlungsverpflichtung auszusetzen und/oder die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise Dritten aufzutragen, ohne dass wir zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind, und unbeschadet uns weiter zustehender Rechte wie das Recht auf vollständigen Schadensersatz und Erstattung des Kaufpreises.
3. In den in Absatz 1 dieses Artikels gemeinten Fällen werden alle Forderungen, die wir gegen den Lieferanten haben oder erhalten sollten, sofort und vollständig fällig.

Artikel 19. Übertragung

Der Lieferant wird die Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen weder ganz, noch teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung an Dritte vergeben.

ABSCHNITT C: BETRIFFT VERKAUF UND EINKAUF

Artikel 20. Geistiges Eigentum

1. Wir behalten uns alle Rechte geistigen Eigentums an Sachen vor, die wir verwenden oder die auf Sachen ruhen, die wir dem Abnehmer bzw. dem Lieferanten zugehen lassen.
2. Die in unserem Auftrag erstellten graphischen Entwürfe, Hilfsmittel, Verpackungen usw. sind und bleiben unser Eigentum, und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung von Dritten verwendet werden, und alle Rechte geistigen Eigentums daran beruhen ausschließlich bei uns.
3. Der Abnehmer bzw. der Lieferant garantiert, dass die Verwendung der von ihm gelieferten Produkte bzw. der verschafften Lieferung, oder der von ihm für uns gekauften oder gefertigten Hilfsmittel keine Verletzung von

Patentrechten, Markenrechten, Gebrauchsmusterrechten, Urheberrechten oder anderen Rechten geistigen Eigentums Dritter ergeben wird.

4. Der Abnehmer bzw. der Lieferant schützt uns gegen Ansprüche, die sich aus welcher Verletzung auch immer der im vorigen Absatz gemeinten Rechte ergeben, und wird uns alle Schäden ersetzen, welche die Folge einer solchen Verletzung sind.

Artikel 21. Lieferung in Pooling Fust/sonstiger Verpackung

1. Wir setzen diverse Pooling Partner ein. Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung über ein Pooling-System erfolgen wird, finden die Bestimmungen 2 bis 6 dieses Artikels Anwendung. Der Abnehmer bzw. der Lieferant ist damit bekannt, dass allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einsatz der betreffenden Pooling Partner Anwendung auf die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Pooling Fusts [= wiederverwendbares Verpackungsmaterial wie Kisten u. dgl.] finden kann, und dass er verpflichtet ist, diese Bedingungen einzuhalten.
2. Wir gewähren keine Garantie in Bezug auf die Lieferung des bestellten Pooling Fusts.
3. Das Pooling Fust bleibt unveräußerliches Eigentum des betreffenden Pooling Partner. Der Abnehmer bzw. der Lieferant darf das ihm von uns zur Verfügung gestellte Pooling Fust nicht leer Dritten zur Verwendung überlassen, es sei denn, dass mit dem Pooling Partner ein Vertrag für (Wieder)Verwendung abgeschlossen wurde. Auch ist der Abnehmer bzw. der Lieferant verpflichtet, das Pooling Fust ausschließlich für die Ausführung des Vertrags zu verwenden.
4. Für das von uns dem Abnehmer bzw. dem Lieferanten überlassene Pooling Fust wird als Kautions Pfandgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe des Pfandgelds wird von uns verbindlich festgestellt und separat gemeldet. Pfandgeld ist bei Annahme des Pooling Fusts fällig und zahlbar. Wenn das Pooling Fust in gutem Zustand - wie im folgenden Absatz beschrieben - zurückgegeben wird, bekommt der Abnehmer bzw. der Lieferant das Pfandgeld zurück.
5. Der Abnehmer bzw. der Lieferant ist verpflichtet, das Pooling Fust ordentlich zu pflegen und zu transportieren. Der Abnehmer bzw. der Lieferant ist verpflichtet, das Pooling Fust leer, sauber und unbeschädigt (unter Beschädigung werden auch Niete oder nicht entfernbare Aufkleber verstanden), nach Typ sortiert und auf zugelassenen Paletten beim Depot des Pooling Partners abzugeben. Einklappbares Pooling Fust ist eingeklappt abzugeben.
6. Im Falle der Nichterfüllung sind wir berechtigt, die Kosten der Leerung, des Abtransports, der Reparatur, der Entfernung von Aufklebern und Niete und dergleichen in Abzug vom Pfandgeld zu bringen.
7. Für das sonstige Verpackungsmaterial gilt das bei uns Anwendung findende 'Fust Protokoll'.

Artikel 22. Geheimhaltung

1. Der Abnehmer bzw. der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Betriebsinformationen, die er im Rahmen des Vertrags von FHI oder aus anderen Quellen erhalten hat, wie Informationen über Produkte und Know-how im weitesten Sinne des Wortes, es sei denn, dass auf ihm eine gesetzliche Verpflichtung oder Berufspflicht zur Offenlegung ruht, oder wenn FHI ihn schriftlich von der Geheimhaltungspflicht entbunden hat.
2. Der Abnehmer bzw. der Lieferant wird die in diesem Artikel genannte Verpflichtung auch seinem Personal und/oder den von ihm bei der Ausführung des Vertrags eingesetzten Dritten auferlegen.

Artikel 23. Schlussbestimmungen

1. Änderungen im Vertrag und Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur gelten, wenn sie schriftlich (darin jedes Mal inbegriffen per E-Mail) vereinbart wurden.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder vernichtet werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.
3. Wir sind berechtigt, diese Bedingungen zu ändern und erneut festzustellen. Diese geänderten Bedingungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Abnehmer bzw. der Lieferant eine angemessene Möglichkeit gehabt hat, davon Kenntnis zu nehmen.



4. Verpflichtungen des Abnehmers bzw. des Lieferanten, die nach ihrer Art bestimmt sind, auch nach Beendigung des Vertrags anzudauern, bleiben bestehen. Die Beendigung des Vertrags entbindet den Abnehmer bzw. den Lieferanten ausdrücklich nicht von den Bestimmungen über unter anderem: Rechte geistigen Eigentums, Geheimhaltung, anwendbares Recht und den zuständigen Richter.
5. Bei Abweichungen zwischen unterschiedlichen Übersetzungen des Vertrags und/oder dieses Texts wird von der niederländischen Version ausgegangen.

Artikel 24. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Alle Verträge und sich daraus ergebenden Verträge zwischen uns und dem Abnehmer bzw. dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht unter Ausschluss - insoweit dies möglich ist - der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Wiener Kaufvertrag).
2. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und sich aus diesem ergebenden Verträgen zwischen den Parteien entstehen sollten, werden ausschließlich dem zuständigen Richter des Gerichts innerhalb des Bezirks, in dem wir unseren Sitz haben, vorgelegt, es sei denn, dass wir solche Streitigkeiten gegebenenfalls dem Urteil des Nederlands Arbitrage Instituut (N.A.I.) [niederländische Schiedsinstanz] gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung vorlegen möchten. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens wird in diesem Fall Rotterdam sein.